

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2a2a2557-fff2-3743-8cdf-9a1b3e133c8a>

Bibliografie	
Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

## § 78a ArbGG - Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) <sup>1</sup>Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

<sup>2</sup>Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. <sup>3</sup>Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. <sup>5</sup>Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. <sup>2</sup>Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. <sup>3</sup>Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. <sup>5</sup>Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) <sup>1</sup>Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. <sup>2</sup>Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. <sup>3</sup>[§ 343 der Zivilprozessordnung](#) gilt entsprechend. <sup>4</sup>In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(6) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 erfolgen unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter. <sup>2</sup>Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit, wenn die Rüge als unzulässig verworfen wird oder sich gegen eine Entscheidung richtet, die ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erlassen wurde.

(7) [§ 707 der Zivilprozessordnung](#) ist unter der Voraussetzung entsprechend anzuwenden, dass der Beklagte glaubhaft macht, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(8) Auf das Beschlussverfahren finden die Absätze 1 bis 7 entsprechende Anwendung

